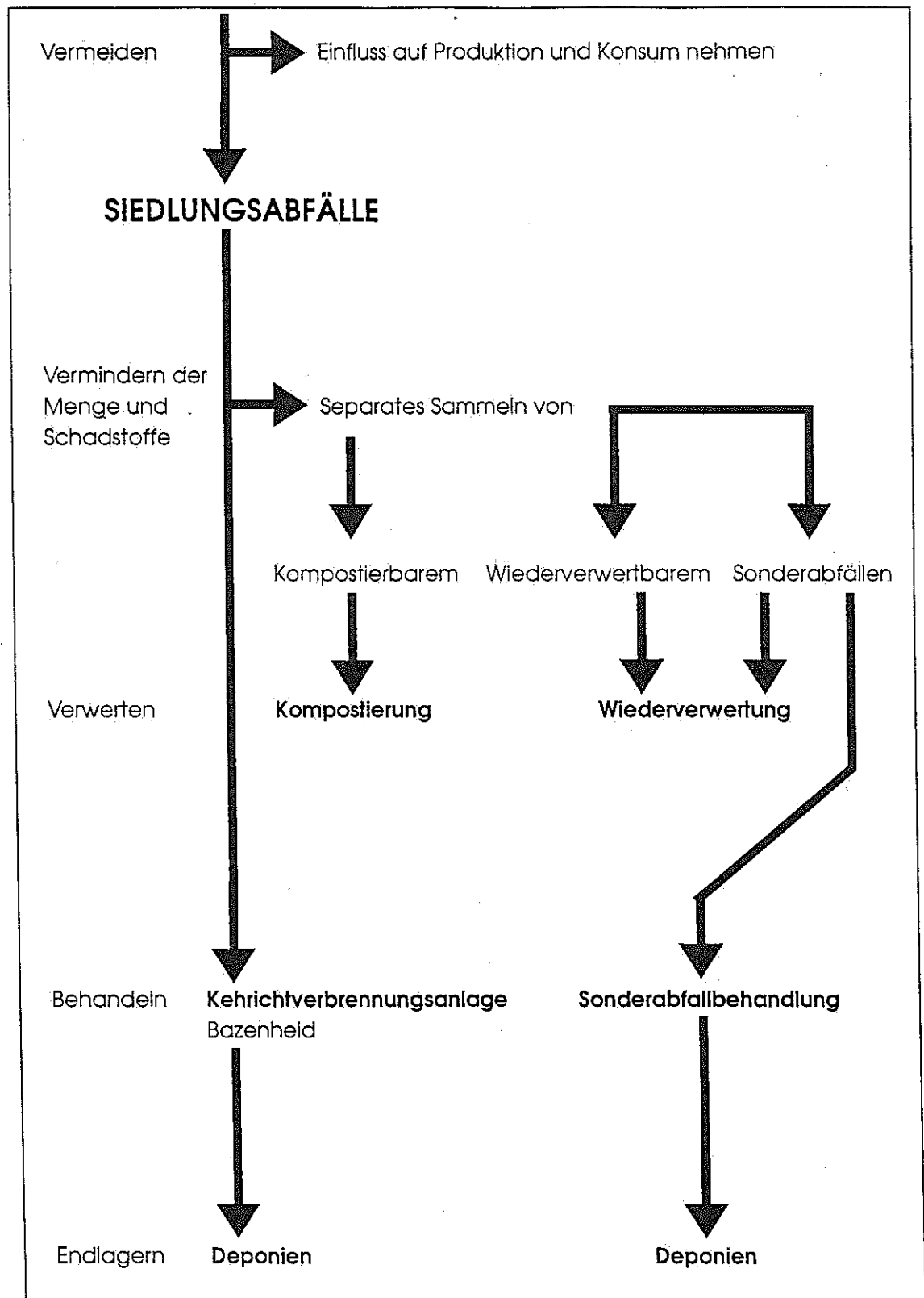




Figur 14: Entsorgungspfad Siedlungsabfälle

8.3. Baustellenabfälle

Die TVA verlangt eine Sortierung aller Baustellenabfälle. Diese ist im ZAB-Gebiet dringlich. Wegen des Vollzugs ist in den nächsten Jahren mit einer Zunahme zu rechnen.

Das Ziel ist die stoffliche Wiederverwertung und die Schonung von Deponieraum mittels Sortierung der Baustellenabfälle.

Die zu deponierende Menge an Baustellenabfällen muss durch geeignete, umweltverträgliche Verfahren der Auftrennung und Wiederverwertung der Wertstoffe möglichst klein gehalten werden.

Alle wiederverwertbaren Stoffe sollen nach Möglichkeit bezüglich Inhaltsstoffe oder Energieinhalt genutzt werden.

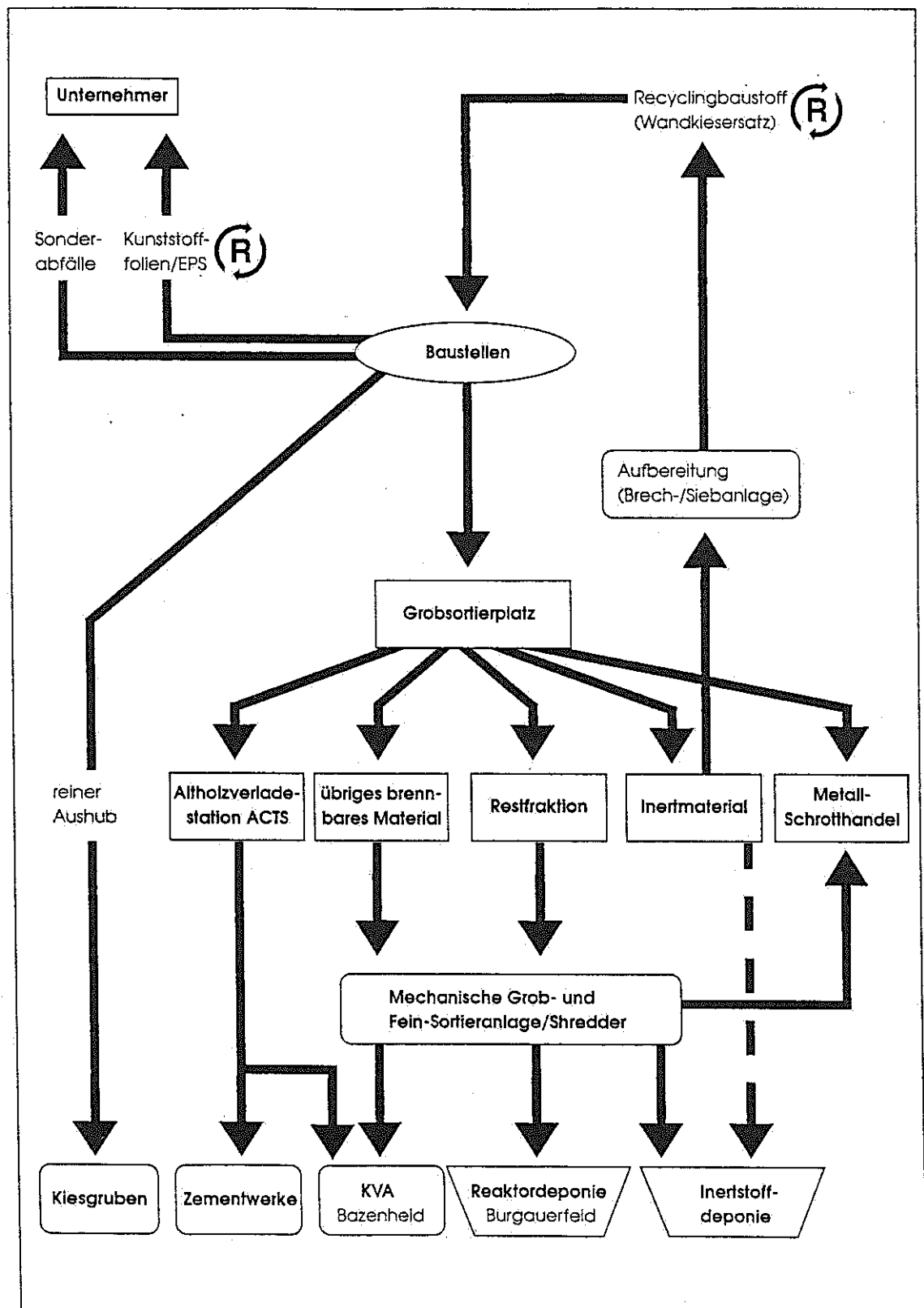
Aus den Baustellenabfällen sind die brennbaren Stoffe (Holz etc.) sowie der wiederverwertbare, saubere Bauschutt auszusortieren. Die verbleibenden Inert- und Reststoffe sind so aufzubereiten, dass sie in einem Endlager (Inert- und Reststoffdeponie) deponiert werden können.

Die zuständigen Entsorgungspfade für Baustellen sind in Figur 15 aufgeführt.



Folgerungen:

1. Der Kanton legt, gestützt auf TVA, eine Sortierpflicht für Bauabfälle fest.
2. Das Baugewerbe verbessert die Vorsortierung auf den Baustellen und plant die Einrichtungen und den Betrieb von Grobsortierplätzen für Bausperrgut.
3. Der Kanton erlässt Vorschriften betreffs Wiederverwertung und Deponierung aller Bauabfallkategorien auf seinem Gebiet.
4. Der ZAB überprüft, zusammen mit der Privatwirtschaft, den Betrieb der vorhandenen Sortierwerke. Gegebenenfalls sind Rationalisierungen vorzunehmen.
5. Der Kanton schafft im noch zu erstellenden Abfallgesetz allenfalls ein Zuweisungsrecht für Baustellenabfälle.
6. Die Gemeinden stellen das Trennen auf den Baustellen sowie die Abklärung der Abbrüche durch einen Rückbau durch entsprechende Auflagen in Baubewilligungsverfahren sicher.



Figur 15: Entsorgungspfade Baustellenabfälle

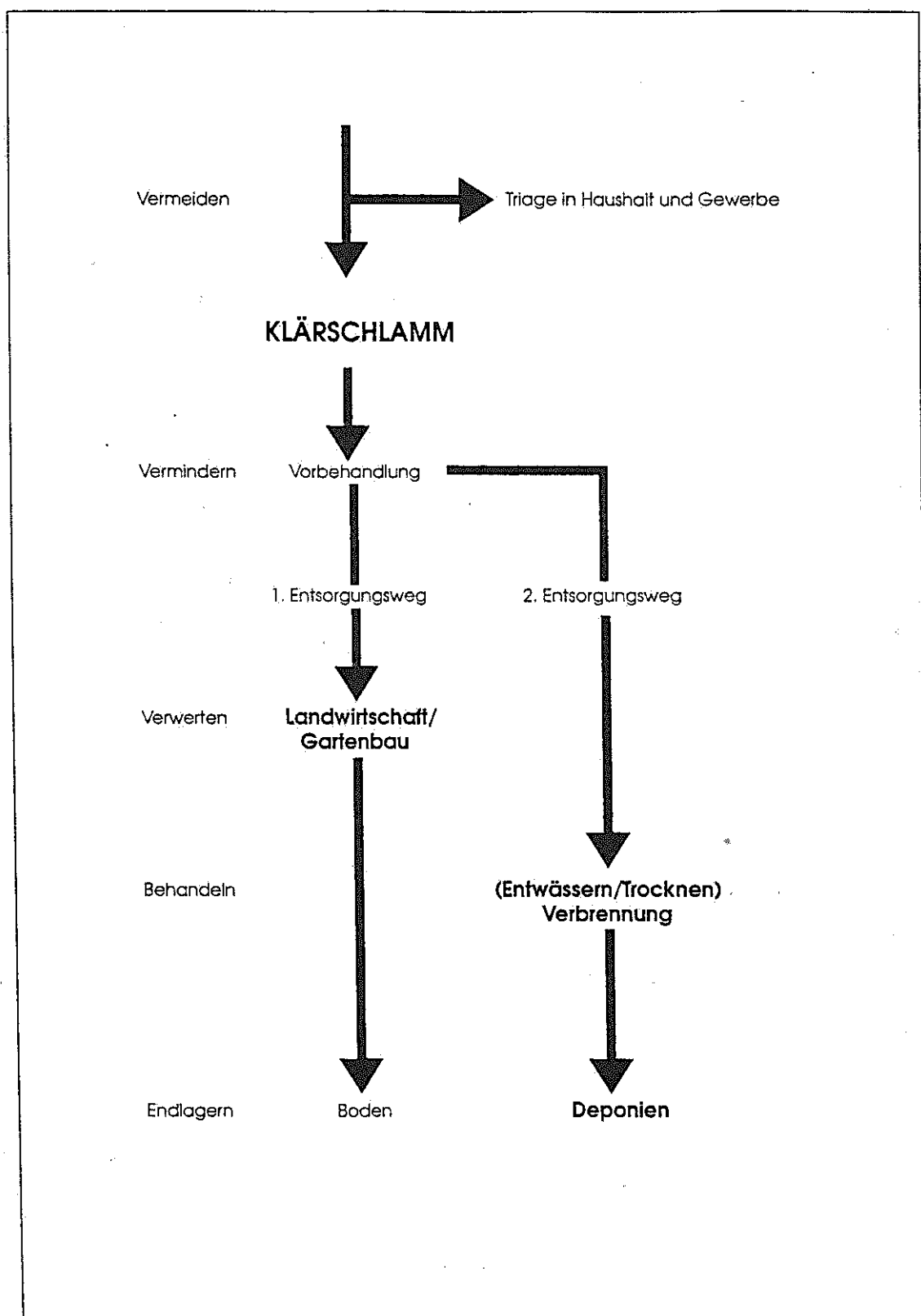
8.4. Klärschlamm

Klärschlamm ist, soweit dies von der Menge und der Schadstoffbelastung her möglich ist, in der Landwirtschaft zu verwerten. Für den nicht landwirtschaftlich nutzbaren Klärschlamm ist im ZAB-Gebiet ein zweiter umweltgerechter Entsorgungsweg bereitzustellen. Die Entsorgungspfade sind gemäss Figur 16 zu realisieren.



Folgerungen:

1. Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung hat den Anforderungen des Boden- und Gewässerschutzes sowie der Stoffverordnung zu genügen. Dieser Entsorgungsweg hat 1. Priorität.
2. Qualitativ ist die landwirtschaftliche Verwertung durch den Schadstoffgehalt des Klärschlammes begrenzt. Massnahmen an der Quelle zur Reduktion der Schadstoffe im Abwasser sind deshalb weiterzutreiben.
3. Quantitativ ist die landwirtschaftliche Verwertung durch den Nährstoffbedarf (Düngebilanz) begrenzt. Der Ersatz von Kunstdünger durch Klärschlammprodukte ist deshalb zu fördern. Die Klärschlammberatung, Vermarktung, Koordination ist zu institutionalisieren.
4. Klärschlamm kann in nasser, entwässerter oder getrockneter Form landwirtschaftlich verwertet werden. Er ist derart aufzubereiten, dass er als einwandfreies und definiertes Produkt dem stark schwankenden Bedarf entsprechend abgegeben werden kann.
5. Für den nicht nutzbaren Klärschlamm ist ein zweiter umweltgerechter Entsorgungsweg bereitzustellen. Die Anlagen und Einrichtungen für den zweiten Entsorgungsweg sind auf überregionaler, allenfalls auf interkantonaler Basis vorzusehen. Sie müssen den gesamten Anfall der Region verarbeiten können. Die Entsorgung oder Verwertung des Endproduktes muss sichergestellt sein.



Figur 16: Entsorgungspfade für Klärschlamm

8.5. Sonderabfälle

Sonderabfälle wie Altöl, Batterien, Farben, Lacke, Medikamente, Pflanzenschutzmittel, Konsumgüterelektronik etc. lassen sich aus Haushaltungen und Kleingewerbe nicht eliminieren. Sie beeinflussen aber in erheblichem Masse die Schadstoffmenge z.B. in den Siedlungsabfällen.

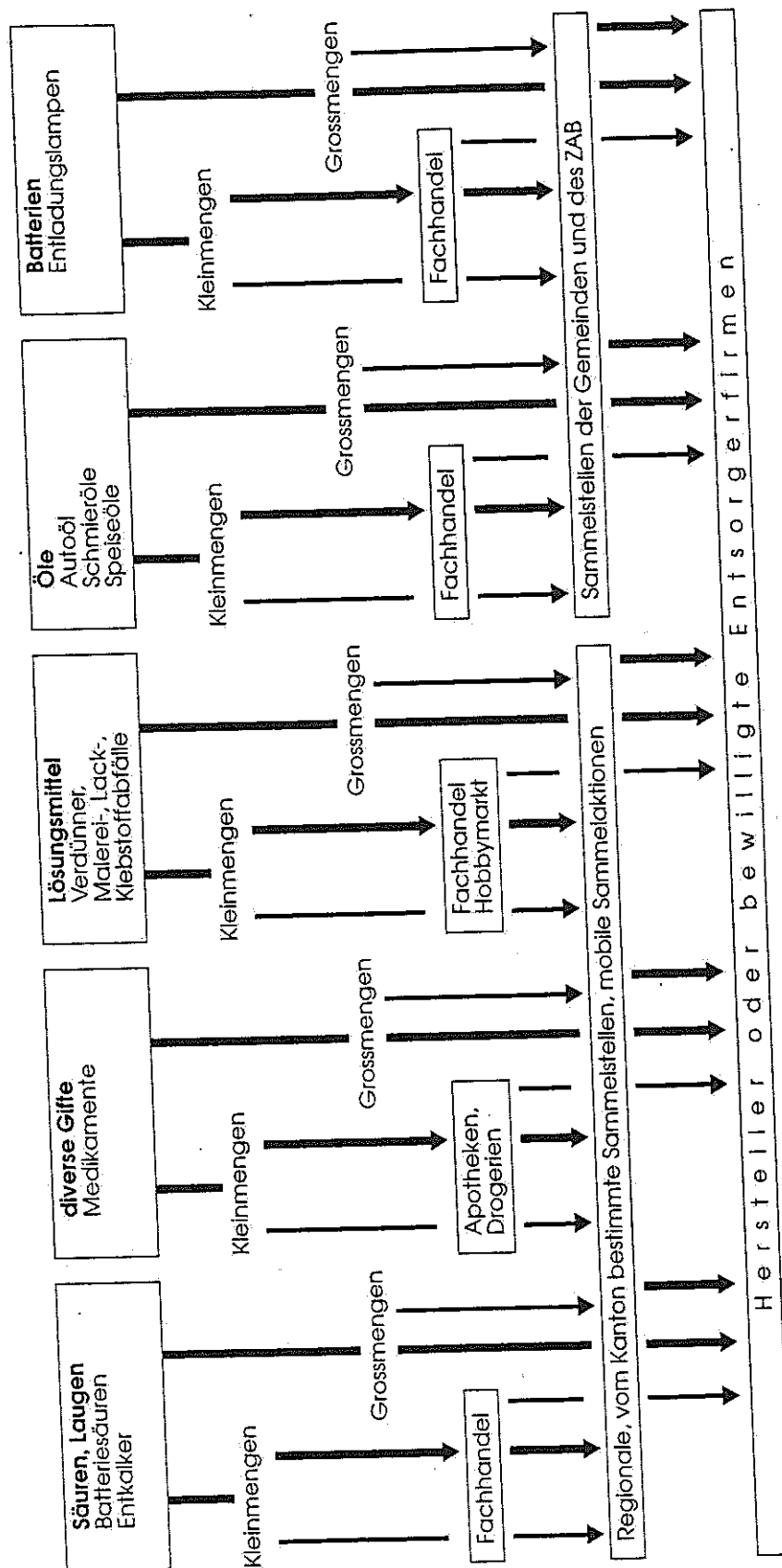
Primäres Ziel ist deshalb die Vermeidung von Sonderabfällen. Wo sie trotzdem anfallen, muss in erster Linie der Verursacher dafür sorgen, dass sie umweltgerecht gesammelt, aufbereitet und die Rückstände in einen endlagerfähigen Zustand gebracht werden. Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen aus Haushaltungen sowie bestimmte betriebliche Sonder- und Giftabfälle sind in vom Kanton betriebenen regionalen Sammelstellen entgegenzunehmen und für die weitere Entsorgung bereitzustellen.



Folgerungen:

1. Der Kanton hat sicherzustellen, dass die Separatsammlungen für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe über die Rückgabe bzw. Rücknahme der Verkaufsstelle (umgekehrter Produktweg mit Entsorgung) funktionieren.
2. Der ZAB und die Gemeinden unterstützen den Kanton bei Separatsammlungen und dem Betrieb der Kantonalen Sammelstellen.
3. Die Beratung der Bevölkerung über die Problematik und Entsorgungspfade (Figur 17) der Sonderabfälle muss durch den Kanton gefördert werden.

Entsorgungspfade für Sonderabfälle



(Kleilmengen: bis max. 100 kg in Gebinden bis 25 kg)
 (Grossmengen: Fassware ab 100 kg)

— = bevorzugte Entsorgungspfade
 - - - = alternative Entsorgungswege (Vereinbarungen notwendig)

Figur 17: Entsorgungspfade für Gifte und Sonderabfälle

8.6 Weitere Abfälle

Die weiteren Abfälle, wie Altfahrzeuge, Altreifen, Kühlschränke, Haushaltgeräte etc., sollen wenn immer möglich wiederverwertet werden. Ist dies nicht möglich, müssen sie so behandelt werden, dass sie endlagerfähig sind.



Folgerungen:

1. Die Entsorgung von Nicht-Siedlungsabfällen soll wenn immer möglich von privaten Wiederverwertern und Entsorgerfirmen übernommen werden; Branchenlösungen sind zu fördern.
2. Der Kanton soll den Fach- und Schrotthandel zur Rücknahme von ausgedienten Geräten und Fahrzeugen verpflichten, dies in Absprache mit weiteren Kantonen und dem Bund.
3. Bund und Kanton haben sicherzustellen, dass die vorgesehenen Entsorgungswege umweltverträglich und langfristig gewährleistet sind.
4. Die Abfallentsorgung durch die Gemeinden darf nicht als "Entsorgungs-Feuerwehr" für die in Industrie/Handel und Gewerbe anfallenden Abfallströme herbeigezogen werden. Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand und sie verfügt nicht über Know-how und Anlagen zur Behandlung spezieller Abfälle.